

Abrechnung transparent

ZE-Heil- und Kostenplan: Befundveränderung oder Therapieänderung

Die Anlage 6 zum BMV-Z beschreibt in Paragraph 1 das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen. Hier eine kurze Zusammenfassung der Inhalte:

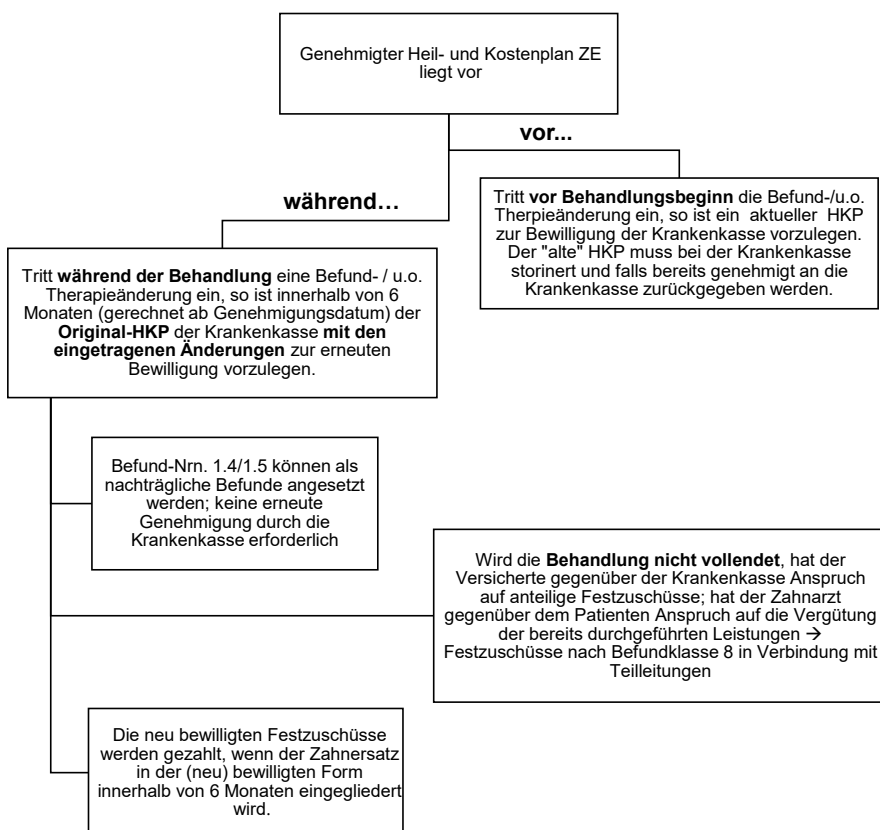
- Anhand des aktuellen Befundes stellt der Behandler den Heil- u. Kostenplan (HKP) auf
- Der HKP ist der Krankenkasse für die Bewilligung vorzulegen
- Die Krankenkasse sendet den genehmigten HKP an den Patienten
- Mit der prothetischen Behandlung darf erst nach erfolgter Genehmigung begonnen werden (Tipp: Achten Sie darauf, dass Ihnen vor dem Behandlungstermin der bewilligte HKP vorliegt)

- Bei nachträglichen Änderungen des Befundes oder der tatsächlich geplanten Versorgung ist der HKP durch den Behandler zu berichtigen und der Krankenkasse zur Neufestsetzung des Zuschusses zuzuleiten (Ziff. 5 der Anlage 2 zum BMV-Z).
- Ausnahme: Die Befund-Nrn. 1.4/1.5 können als nachträgliche Befunde angesetzt werden (ohne Bewilligung durch die Krankenkasse).

Diese Vorgaben sind strikt einzuhalten. Das bedeutet, wenn sich während der laufenden Behandlung der Befund u./o. die Therapieplanung ändert, so sind diese Änderungen handschriftlich auf dem Original bewilligten Heil- und Kostenplan einzutragen und der Krankenkasse zur Neufestsetzung der Festzuschüsse mitzuteilen. Es empfiehlt sich, eine Kopie vom

Original-HKP für Ihre Dokumentation anzufertigen. Denken Sie daran, dass Sie auch Ihren Patienten über die Planänderung und deren mögliche Kostenänderung aufklären und diese schriftlich unterzeichnen zu lassen. Bei der Online ZE-Abrechnung sind die aufgrund der Änderungen neu festgesetzten Festzuschüsse zu übermitteln.

Tritt die Befundänderung u./o. Therapieänderung **vor** Behandlungsbeginn ein, so besteht die Möglichkeit, dass Sie den bereits bewilligten Heil- und Kostenplan stornieren lassen und einen neuen Behandlungsplan erstellen.



Barbara Zehetmeier
Leiterin
Projektgruppe
Abrechnungswissen
der KZVB



Ramona Kalhofer
Projektgruppe
Abrechnungswissen
der KZVB